



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Mai 1990	Nummer 32
--------------	--	-----------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	24. 4. 1990	Neunte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung . . . . .	254
20303	24. 4. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	256

20301

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Laufbahnverordnung**

Vom 24. April 1990

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird im Benehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in Abschnitt VI Nr. 2 die Wörter „Mittlerer Dienst ... 71“ durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

2. In § 1 werden in Absatz 3 die Wörter „in den Feuerwehren“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Als Laufbahnbewerber nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a darf in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt oder übernommen werden, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; hat sich die Einstellung oder Übernahme wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren verzögert, so darf die Altersgrenze im Umfange der Verzögerung, höchstens um drei, bei mehreren Kindern höchstens um sechs Jahre, überschritten werden. Als Laufbahnbewerber nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b darf in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt oder übernommen werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; hat sich die Einstellung oder Übernahme wegen der Geburt mehrerer Kinder oder wegen der tatsächlichen Betreuung mehrerer Kinder unter 18 Jahren verzögert, so darf die Altersgrenze im Umfange der Verzögerung, höchstens um ein Jahr, überschritten werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Planstelleninhaber an Ersatzschulen dürfen in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Wegfall einer Ersatzschule nach § 11 Ersatzschulfinanzgesetz in den einstweiligen Ruhestand versetzte Planstelleninhaber dürfen in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Fraktionen“ die Wörter „des Europäischen Parlaments“ eingefügt.

b) In Absatz 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Abgesehen von den Fällen des Absatzes 3 gelten Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge und Krankheitszeiten von mehr als drei Monaten nicht als Probezeit.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird Absatz 4; an die Stelle des Absatzes 2 treten als Absätze 2 und 3:

„(2) Hat sich die Bewerbung um Einstellung als Beamter wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren verzögert, so darf die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne die Verzögerung zur Anstellung nach Erwerb der Laufbahnbefähigung herangestanden hätte; zugrunde gelegt wird je Kind der Zeitraum der tatsächlichen

Verzögerung bis zu einem Jahr, insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden. Die Verzögerung darf nur ausgeglichen werden, wenn der Beamte

a) während der tatsächlichen Betreuung eines Kindes oder im Anschluß daran eine für den künftigen Beruf als Beamter über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung, insbesondere Vorbereitungsdienst und hauptberufliche Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 2 LBG) begonnen oder fortgesetzt hat, sich bis zum Ablauf von sechs Monaten oder im Falle fester Einstellungstermine zum nächsten Einstellungstermin nach Abschluß der Ausbildung um Einstellung als Beamter beworben hat und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt worden ist oder,

b) sofern er bei Beginn oder während des Verzögerungszeitraumes die Laufbahnbefähigung besessen oder erworben hat, sich bis zum Ablauf von sechs Monaten oder im Falle fester Einstellungstermine zum nächsten Einstellungstermin nach dem Ende der tatsächlichen Betreuung eines Kindes um Einstellung als Beamter beworben hat und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt worden ist.

Die Sätze 1 und 2 finden Anwendung, wenn der Beamte trotz einer fristgerechten Bewerbung nicht eingestellt wird, die Bewerbung aber aufrechterhalten oder, im Falle fester Einstellungstermine, zu jedem Einstellungstermin erneuert worden ist. Ist bei einem Beamten wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren ein dem Beamtenverhältnis auf Probe unmittelbar vorhergehender Vorbereitungsdienst verlängert worden oder ist dem Beamten wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden, so wird die dadurch bedingte Verzögerung der Anstellung im Umfang des Satzes 1 ausgeglichen. Der Ausgleich von Verzögerungen nach den Sätzen 1 und 4 darf auch insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten.

(3) Wird ein Beamter gemäß Absatz 2 oder unter Berücksichtigung seines Wehrdienstes oder Zivildienstes angestellt, so dauert die Probezeit fort.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anzurechnen sind Zeiten vor der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe,

1. soweit sich die erste Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe aus Gründen verzögert hat, die von dem Beamten nicht zu vertreten sind,

2. die zur Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr gedient und zu einer Verzögerung bei der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe geführt haben,

3. in denen eine hauptberufliche Tätigkeit als Lehrer an Schulen, die nach besonderer Rechtsvorschrift öffentliche Schulen sind oder als solche gelten, ausgeübt wurde, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat und die Zeit nicht bereits auf die Probezeit angerechnet worden ist,

4. in denen eine berufliche Tätigkeit an Ersatzschulen als Planstelleninhaber geleistet wurde.“

b) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge ab der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe gelten nicht als Dienstzeiten.“

c) In Absatz 3 Satz 2 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. bis zur Dauer von einem Jahr, bei mehreren Kindern bis zu zwei Jahren, Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge infolge der tatsächlichen Betreuung von minderjährigen Kindern. Der Ausgleich von Verzögerungen nach Satz 1, § 9 Abs. 2 und § 89 Abs. 6 darf zusammen einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden in Satz 3 die Wörter „durch besondere Rechtsvorschrift“ durch die Wörter „zur Erreichung des Ausbildung Ziels zwingend“ ersetzt.
  - In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Sofern die Ausbildung und Prüfung für die neue Laufbahn außerhalb des Landesbeamten gesetzes, dieser Verordnung oder einer Rechtsverordnung gemäß § 16 LBG durch besondere Rechtsvorschrift geregelt ist, bedarf die Anerkennung der Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers.“
8. In § 15 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Für Beamte des mittleren Dienstes, die nach ihrer Zulassung zum prüfungsgebundenen Aufstieg an den fachwissenschaftlichen Studien an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen teilnehmen und keine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzen, ist das Auswahlverfahren nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 16 LBG überörtlich durchzuführen.“
9. In § 23 Abs. 6 werden in Nummer 1 die Wörter „das Spitzenamt ihrer Laufbahn des einfachen Dienstes“ durch die Wörter „ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 (einfacher Dienst)“ ersetzt.
10. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 erhält Buchstabe a folgende Fassung:  
„a) die eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzen,“
  - In Absatz 4 werden in Nummer 1 die Wörter „als Studierende, wenn sie die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllen, im übrigen als Gasthörer“ gestrichen.
  - In Absatz 5 werden in Nummer 1 nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder sie seit mindestens zwei Jahren die Aufgaben mindestens eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) wahrnehmen“ eingefügt.
11. § 42 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „den Absätzen 3 und 4“ durch die Wörter „Absatz 3“ ersetzt.
  - Absatz 4 wird gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 4.
12. § 43 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Bei Apothekern, Tierärzten oder Zahnärzten beträgt die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit zwei Jahre und sechs Monate nach Erteilung der Approbation.“
  - In Absatz 4 wird im letzten Satz nach dem Wort „oder“ das Wort „die“ eingefügt.
13. In § 44 wird in Absatz 3 das Wort „im“ durch die Wörter „in einem“ ersetzt; die Wörter „auf Widerruf“ werden gestrichen.
14. In § 45 werden in Absatz 2 nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „außerhalb des Landesbeamten gesetzes, dieser Verordnung oder einer Rechtsverordnung gemäß § 16 LBG“ eingefügt.
15. In § 52 Abs. 3 werden in Halbsatz 1 die Wörter „Amt oder Laufbahn“ durch die Wörter „Amt der Laufbahn“ ersetzt.
16. In § 53 a Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgender Satz angefügt:  
„Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die Übertragung eines Amtes als didaktischer Leiter, als Abteilungsleiter oder als Koordinator an einer Gesamtschule.“
17. In § 67 Abs. 2 erhält Nummer 2 folgende Fassung:  
„2. den Fällen des § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 24 Abs. 5, § 32 Abs. 4, § 42 Abs. 4, § 48 Abs. 2 und des § 84 der Dienstherr.“
18. In § 78 Abs. 2 werden in Buchstabe b die Wörter „der Philologie, der Psychologie oder der Wirtschaftswissenschaften“ durch die Wörter „der Informatik, der Ingenieurwissenschaften (Elektrotechnik, Maschinenbau), der Mathematik, der Philologie, der Physik, der Psychologie oder der Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
19. In § 79 werden die Wörter „§ 32 Abs. 5 und § 42 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 32 Abs. 4 und § 42 Abs. 4“ ersetzt.
20. In § 84 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden in Nummer 1 die Wörter „und Abs. 2“ durch die Wörter „bis Abs. 3“ ersetzt.
  - In Satz 2 werden nach dem Wort „Einstellung“ die Wörter „oder Übernahme“ eingefügt.
21. § 89 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird neuer Absatz 4; als neuer Absatz 3 wird eingefügt:  
„(3) Beamte in den Landesversicherungsanstalten im Lande NW, die am 1. Januar 1990 in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen überreten (Artikel 74 Abs. 1 des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20. Dezember 1988 – BGBl. I S. 2477 –), sind, soweit sie die Befähigung für die Laufbahn des
  - gehobenen Dienstes in den Landesversicherungsanstalten im Lande NW besitzen, auch für die Laufbahn besonderer Fachrichtung „Prüfdienst in der gesetzlichen Krankenversicherung im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ (Anlage 2, Nr. 2.12)
  - höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen, auch für die Laufbahn besonderer Fachrichtung „Prüfdienst in der gesetzlichen Krankenversicherung im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ (Anlage 3, Nr. 2.24)
- befähigt.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5 und wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „wurde“ werden die Wörter „oder soweit Beschäftigungsverbote nach Mutterschutzvorschriften, ggf. in Verbindung mit Beurlaubungs- und Krankheitszeiten, nicht als Probezeit gegolten haben“ eingefügt.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 7, als neuer Absatz 6 wird eingefügt:  
„(6) Hat sich die Anstellung eines Beamten unter anderen als den in Absatz 5 genannten Voraussetzungen wegen der Geburt eines Kindes oder der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren verzögert, wird je Kind der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr auf die Dienstzeit (§ 11) angerechnet, insgesamt dürfen höchstens zwei Jahre angerechnet werden. Der Ausgleich von Verzögerungen nach Satz 1, nach § 9 Abs. 2 und nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 darf zusammen einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.“
22. Vor § 96 werden die Wörter „4. Inkrafttreten“ gestrichen.
23. Anlage 2 – Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des gehobenen Dienstes – wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1.6 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(Chemieingenieurwesen, Chemisch-technischer Umweltschutz)“
  - In Nummer 2.8 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(Chemieingenieurwesen, Entsorgungstechnik, Physikalische Technik, Technischer Umweltschutz, Verfahrenstechnik, Versorgungstechnik)“
  - In Nummer 2.11 werden die Wörter „in Bereichen mit ausschließlich fachspezifischen Aufgaben“ gestrichen.

d) Nach Nummer 2.11 wird folgende Nummer 2.12 angefügt:

„2.12 Prüfdienst in der gesetzlichen Krankenversicherung im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Betriebswirte;  
Informatiker“

e) In Nummer 3.4 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Wasser- und“ eingefügt.

f) In Nummer 3.6 werden die Wörter „mit ausschließlich fachspezifischen Aufgaben im Bereich der Landschaftsverbände sowie im Raumordnungsdienst und in der Abfallwirtschaft“ gestrichen.

24. Anlage 3 – Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des höheren Dienstes – wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1.13 wird folgende Nummer 1.14 angefügt:

„1.14 Dienst als Lebensmittelchemiker

Lebensmittelchemiker (Gesetz über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“)

b) In Nummer 2.15 werden nach dem Wort „Soziales“ die Wörter „und beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ angefügt.

c) Nach Nummer 2.23 wird folgende Nummer 2.24 angefügt:

„2.24 Prüfdienst in der gesetzlichen Krankenversicherung im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Informatiker;  
Mathematiker;  
Sozialwissenschaftler; Statistiker; Wirtschaftswissenschaftler“

d) In Nummer 3.24 wird nach dem Wort „Landespflage“ ein Komma eingefügt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1990

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Innenminister

Schnoor

(L. S.)

– GV. NW. 1990 S. 254.

## Verordnung

### zur Änderung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 24. April 1990

Aufgrund des § 86 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erziehungsurlaubsverordnung-ErzUV) vom 8. April 1986 (GV. NW. S. 231) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Satz 2 nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird“ eingefügt.

b) In Absatz 5 erhält Buchstabe b folgende Fassung:  
„b) Teilzeitarbeit, die eine wöchentliche Arbeitszeit von 19 Stunden nicht übersteigt.“

2. In § 3 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.“

#### Artikel II

In § 8 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

#### Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1990

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Innenminister  
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 256.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinserndes des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359